jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/5/23 1Ob294/51, 1Ob263/67, 7Ob228/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1951

Norm

ABGB §889
ABGB §891

Rechtssatz

Sind bei Abschluß eines Vertrages auf einer Seite mehrere Personen beteiligt, so hat im Falle der Stornierung des Vertrages jede dieser Personen nur einen quotenmäßigen Anteil der bereits empfangenen (teilbaren) Gegenleistung zurückzustellen. Eine Solidarhaftung besteht nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 294/51
  Entscheidungstext OGH 23.05.1951 1 Ob 294/51
  Veröff: SZ 24/142
- 1 Ob 263/67
  Entscheidungstext OGH 21.03.1968 1 Ob 263/67
- 7 Ob 228/71
  Entscheidungstext OGH 12.01.1972 7 Ob 228/71
  Beisatz: Hier Rückforderung des Kaufpreises, da Kaufvertrag wegen Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung ungültig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0017299

Dokumentnummer

JJR_19510523_OGH0002_0010OB00294_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at